



## **Hauptausschuss**

### **54. Sitzung (öffentlich)**

2. Juni 2016

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Vorsitz: Prof. Dr. Rainer Bovermann (SPD)

Protokoll: Simona Roeßgen

### **Verhandlungspunkte und Ergebnisse:**

<b>Vor Eintritt in die Tagesordnung</b>	<b>5</b>
<b>1 Gesetz zur Änderung des Landesministergesetzes und weiterer Gesetze</b>	<b>6</b>
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/11153  – Zuziehung von Sachverständigen ( <i>siehe Anlage</i> )	
<b>2 Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und wahlrechtlicher Vorschriften (Kommunalvertretungsstärkungsgesetz)</b>	<b>21</b>
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 16/9795	

Ausschussprotokoll 16/1139

– Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Der Ausschuss nimmt den Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, CDU und Grünen mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU und Grünen gegen die Stimmen der Fraktion der Piraten bei Enthaltung der Fraktion der FDP an.

Der Ausschuss nimmt den Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, CDU und Grünen in der durch den Änderungsantrag beschlossenen Fassung mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU und Grünen gegen die Stimmen der Fraktion der Piraten bei Enthaltung der Fraktion der FDP an.

### **3 Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen**

**22**

Gesetzentwurf  
der Fraktion der PIRATEN  
Drucksache 16/10057

Ausschussprotokoll 16/1269

– Auswertung der Zuziehung von Sachverständigen und Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Der Ausschuss lehnt den Gesetzentwurf der Fraktion der Piraten mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU, Grünen und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der Piraten ab.

### **4 Neunzehnter Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Neunzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

**24**

Antrag  
der Landesregierung  
auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag  
gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung  
Drucksache 16/10719

Ausschussprotokoll 16/1266

– Auswertung der öffentlichen Anhörung und Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Der Ausschuss nimmt den Antrag der Landesregierung auf Zustimmung zum 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrag mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU und Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen von FDP und Piraten an.

- |          |  |           |
|----------|--|-----------|
| <b>5</b> | <b>Verschiedenes</b>   | <b>27</b> |
|          | <b>a) Antrag der Fraktion der PIRATEN zum „Bedingungslosen Grundeinkommen“ Drucksache 16/11692, hier: Sachverständigengespräch in einem mitberatenden Ausschuss</b>  | <b>27</b> |
|          | <p>Der federführende Hauptausschuss lehnt es mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Enthaltung der Fraktion der CDU ab, dass der mitberatende Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie ein eigenes Sachverständigengespräch zum Antrag der Fraktion der Piraten Drucksache 16/11692 durchführt. – Die Fraktion der Piraten hat sich an der Abstimmung nicht beteiligt.</p> |           |
|          | <b>b) Abfrage zu Veranstaltungen</b>   | <b>28</b> |
|          | <b>c) Exkursionen des Hauptausschusses in 2016</b>   | <b>29</b> |



## Zuziehung von Sachverständigen des Hauptausschusses des Landtags NRW

2. Juni 2016, 10.30 Uhr, Raum E 3 D 01

### Gesetz zur Änderung des Landesministergesetzes und weiterer Gesetze

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/11153

# T a b l e a u

Stand: 01.06.2016

<b>eingeladen</b>	<b>Redner/in</b>	<b>Stellungnahme</b>
Prof. Dr. Michael Sachs, Universität zu Köln, Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht	<b>Prof. Dr. Michael Sachs</b>	<b>16/3907</b>
Prof. Dr. Marcel Krumm, Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Professur für Öffentliches Recht und Steuerrecht	<b>Prof. Dr. Marcel Krumm</b>	<b>16/3911</b>
Prof. Dr. Martin Morlok, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Rechtslehre und Rechtssoziologie	<b>Prof. Dr. Martin Morlok</b>	<b>16/3909</b>
Bund der Steuerzahler NRW e.V. Düsseldorf	<b>Heinz Wirz Heiner Cloesges</b>	<b>16/3908</b>
Professor Wolfgang Amadeus Wolff, Universität Bayreuth, Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät Bayreuth	<i>keine Teilnahme</i>	<b>16/3965</b>

\* \* \*



## Aus der Diskussion

### Vor Eintritt in die Tagesordnung

**Vorsitzender Prof. Dr. Rainer Bovermann:** Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich darf Sie ganz herzlich begrüßen zur 54. Sitzung des Hauptausschusses. Mein Gruß gilt den Ausschussmitgliedern, den Vertreterinnen und Vertretern der Landesregierung, insbesondere Herrn Staatssekretär Dr. Eumann, der heute auch Herrn Minister Lersch-Mense vertritt, den Zuhörerinnen und Zuhörern sowie den Vertreterinnen und Vertretern der Medien.

Ein ganz besonderer Gruß geht heute Morgen an die Sachverständigen, die zum ersten Tagesordnungspunkt zu uns gekommen sind. Ich hoffe, Sie hatten eine gute Anreise. – Ich darf an dieser Stelle auch gleich Herrn Prof. Dr. Wolff aus Bayreuth entschuldigen, der eine Lehrverpflichtung hat.

Die Tagesordnung ist Ihnen mit der Einladung 16/1776 – Neudruck – zugegangen. Gibt es Änderungswünsche, Ergänzungswünsche zur Tagesordnung? – Das ist nicht der Fall. Dann treten wir in die Tagesordnung ein.





## 1 Gesetz zur Änderung des Landesministergesetzes und weiterer Gesetze

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 16/11153

– Zuziehung von Sachverständigen

**Vorsitzender Prof. Dr. Rainer Bovermann:** Ich darf darauf hinweisen, dass es hierzu ein Gutachten von Prof. Wolff gibt. Für die Abgeordneten ist eine Synopse erstellt worden, in der wesentliche Punkte des Gesetzentwurfes und dieses Gutachtens von Prof. Wolff gegenübergestellt werden.

Wir führen heute ein Sachverständigengespräch durch. Die Sachverständigen haben Stellungnahmen eingereicht. Wir haben vereinbart, dass Sie zunächst Gelegenheit haben, ca. fünf Minuten lang wesentliche Punkte Ihrer Stellungnahme sowie weiterführende Hinweise darzulegen. Danach werden wir in die übliche Frage-und-Antwortrunde einsteigen.

**Prof. Dr. Michael Sachs (Universität zu Köln):** Ich möchte nur zu den Regelungen zur Karenzzeit sprechen. Ich hatte dargestellt, dass die Regelungen mit dem Grundrecht der Berufsfreiheit unvereinbar sein könnten. Allerdings teilen meine Kollegen diese Bedenken nicht so ganz. Darum will ich sie hier noch mal erläutern.

Nach meiner Meinung berühren diese Karenzzeitregelungen die Berufsfreiheit. Denn sie verbieten ausgeschiedenen Ministern, wenn auch zeitlich begrenzt, eine von ihnen angestrebte berufliche Tätigkeit überhaupt auszuüben.

In meiner Stellungnahme habe ich die Anforderungen im Einzelnen nach Maßgabe der Dreistufentheorie des Bundesverfassungsgerichts zu den objektiven Zulassungsvoraussetzungen bemessen, also auf der strengsten Stufe angesiedelt, wobei klar ist, dass diese Dreistufentheorie nur eine typisierende Variante des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit darstellt, die Stufen also nicht klar abgegrenzt und nicht starr sind. So kann man sicher auch die Karenzzeitregelungen als subjektive Zulassungsvoraussetzungen würdigen, weil sie daran anknüpfen, dass die Normadressaten selbst, persönlich aus einem Ministeramt ausgeschieden sind. Aber die Eigenschaft, Minister gewesen zu sein, lässt sich zum Zeitpunkt der angestrebten Berufsaufnahme natürlich nicht mehr beeinflussen. Der Aktivbürger sollte in einem demokratischen Staat auch nicht auf derartige Anschlusstätigkeiten vorsorglich verzichten müssen. Daher scheint mir das Gewicht des Berufsverbots im Ausgangspunkt schon besonders hoch zu sein.

Vor diesem Hintergrund meine ich, dass die bloße Besorgnis, dass überhaupt nicht näher bestimmte öffentliche Interessen beeinträchtigt sein könnten, als Begründung für eine solche Grundrechtseinschränkung nicht ausreicht.

Allerdings haben wir mit der Integrität der Regierungstätigkeit und dem diesbezüglichen Vertrauen der Allgemeinheit durchaus hochrangige Anliegen des Gemeinwohls,

die wir anführen könnten. Doch sollten diese dann auch im gesetzlichen Tatbestand als Voraussetzung der Untersagung angesprochen werden.

Natürlich können wir auch bei der globalen Formulierung das Untersagungsermessen später restriktiv handhaben, müssten das verfassungsrechtlich wohl auch. Der Begriff der öffentlichen Interessen ließe sich sicher auch verfassungskonform restriktiv auslegen. Aber wenn ein Gesetzgeber die Auswirkungen auf die Grundrechte der Adressaten bereits absehen kann, dann, meine ich, ist es geboten, dem auch schon im Gesetzestext selber in bestimmter Form Rechnung zu tragen.

Zu einem zweiten Punkt: § 4a Abs. 1 Satz 2 lässt die Neuregelung auch für ehemalige Minister entsprechend gelten. Wenn ich da – auch im Bundesgesetz – nichts übersehen habe, gibt es dazu keine Übergangsregelung. Die Neuregelung würde danach auch Minister betreffen, die bei ihrem Inkrafttreten der Regierung bereits nicht mehr angehören. Das wäre dann eine echte Rückwirkung. Die dafür notwendigen zwingenden Gründe sehe ich nicht.

Ein dritter Punkt: die Ausnahme für Anschlusstätigkeiten im öffentlichen Dienst. Ich habe sie in der Stellungnahme als nicht überzeugend eingestuft. Ich meine, dass sogar ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz vorliegen dürfte; denn die mit der Regelung bekämpften Besorgnisse können auch auftreten, wenn ein Minister eine besonders attraktive Anschlusstätigkeit bei einem anderen öffentlichen Dienstherrn antritt. Dann brauchen wir überzeugende Unterschiede zwischen den erfassten und nicht erfassten Tätigkeiten, weil sich die Regelung doch erheblich auf die Berufsfreiheit auswirkt. Derartige Unterschiede sehe ich allenfalls in typisierender Form. Und für eine Typisierung besteht keine Notwendigkeit. Wird der öffentliche Dienst ausgenommen, kann die Gegen Ausnahme von privaten Unternehmen nicht uneingeschränkt stehen bleiben, wenn auch nur die Beteiligung des Landes in Rede steht. Wenn das Land nämlich mehrheitlich beteiligt ist, sind solche Unternehmen in vollem Umfang grundrechtsgebunden und in vollem Umfang gemeinwohlverpflichtet – genau wie der öffentliche Dienst auch. Sie trotzdem einer Sonderbehandlung zuzuführen ist, meine ich, ein weiterer Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz.

**Prof. Dr. Marcel Krumm (Westfälische Wilhelms-Universität Münster):** Guten Morgen! Ich bedanke mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Ich möchte nur noch einige kurze Stichworte zu ein paar anderen Punkten nennen.

Zu den Versorgungsregelungen haben Sie jetzt drei Juristen befragt. Ich meine, dass bei der Versorgung sehr wenige staatsrechtliche Fragen betroffen sind. Der Verfassung kann man entnehmen, dass die Versorgung wohl zu regeln ist. Da können wir über ein Mindestniveau reden; aber das Mindestniveau erreichen Sie sowohl in der Altfassung als auch in der Neufassung. Deswegen würde ich sagen: Das ist Ihr Gestaltungsspielraum, den Sie hier haben.

Ein Punkt, den ich in der Stellungnahme noch aufgegriffen habe, ist das Verhältnis zu den anderen Einkünften, nämlich Anrechnungsregeln. Auch wenn das jetzt nicht neu ist, dass Sie nach Maßgabe von § 53 Abs. 7 Beamtenversorgungsgesetz auf das Übergangsgeld anrechnen wollen, würde ich trotzdem darauf hinweisen wollen, dass es

nicht stimmig ist, diese Regelung aus dem Beamtenrecht zu übernehmen, die mehr davon ausgeht, dass die Arbeitskraft verlorengelht und man dann, wenn man trotzdem arbeitet, zum Ausgleich anrechnen muss. Das passt bei einem Minister, der auf Zeit berufen ist, nicht so richtig. Ich meine, entweder gar keine Anrechnung oder, wenn man es konsequent macht und sagt, dass es um eine wirtschaftliche Absicherung geht, man muss insgesamt anrechnen, also nicht nur aktives Erwerbseinkommen, sondern auch vermögensverwaltende Einkünfte. Auch hier haben Sie einen sehr großen Gestaltungsspielraum.

Was die Karenzzeitregelung angeht, sehe ich sehr vieles so wie Herr Sachs: dass Sie natürlich in einer sehr hohen Rechtfertigungsbedürftigkeit sind. Gerade das Zusammenspiel von Satz 1 und Satz 2 mit seinen Regelungsbeispielen würde auch ich kritisch sehen. Ich habe es in meiner Stellungnahme nicht so formuliert. Dort soll nur zum Ausdruck kommen, dass ich mir kaum vorstellen kann, dass es außer der Nr. 2 ein Anwendungsbeispiel dafür gibt. Es geht ja gerade um die Integrität der Landesregierung, die geschützt werden soll. Insoweit frage ich mich, ob Sie nicht vielleicht gut damit bedient sind, wenn Sie einfach nur die Nr. 2 nehmen und sie zu dem machen, was ein Gericht braucht, wenn die Norm angewendet werden soll, nämlich einen Kontrollmaßstab. Das öffentliche Interesse und die Besorgnis – das hat Herr Sachs gesagt – sind nun mal sehr weite Begriffe, die auch irgendwie justiziabel gehalten werden müssen. Ich glaube, dass man das mit Ihrer jetzigen Fassung kann – wenn man die nämlich inhaltlich konkretisiert durch die beiden Regelbeispiele, vor allem durch die Nr. 2. Aber dann muss man sich eben fragen, ob man noch etwas anderes braucht als die Nr. 2. – Ansonsten finde ich Ihre Regelung sehr gelungen.

Zur Übergangsregel möchte ich nur kurz Folgendes sagen: Sie haben das Maximale an Meistbegünstigung herausgeholt, was man bei der Versorgung gewähren kann. Ich glaube, Sie wären dazu aus Vertrauensschutzgründen nicht verpflichtet gewesen; aber es hindert Sie auch niemand, das zu tun.

Sie sehen: Alle vier Stellungnahmen sind sehr von Ihrem Gestaltungsspielraum geprägt. Darum geht es im Grunde auch. Deswegen sind das ein paar Hinweise im Sinne von „man könnte noch mal darüber nachdenken“ oder als Bestätigung. Ich sehe aber kein juristisches Problem, an dem Sie am Ende scheitern würden.

**Prof. Dr. Martin Morlok (Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf):** Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordnete! Meine Damen und Herren! Wenn man sich Gedanken darüber macht, wie die Altersversorgung der Minister geregelt werden soll, ist es sinnvoll, dass man sich auch Gedanken darüber macht, was die Besonderheiten von Politik als Beruf ausmachen.

Da scheint mir das Erste zu sein: Politik als Beruf ist mit erheblichen Risiken behaftet. Man kann sehr schnell ohne eigenes Zutun aus seiner politischen Laufbahn fallen. Das bedarf der Kompensation.

Zum Zweiten: Wer Minister werden will, muss erheblich in die politische Tätigkeit investiert haben. Das bringt sehr häufig eine Entfremdung vom normalen Berufsleben mit sich. Auch das sollte kompensiert werden.

Schließlich: Die Ministertätigkeit füllt nur einen Teil der Erwerbsbiografie. Insofern ist es nicht nötig, dass man als Minister eine ganze Altersversorgung auf die Beine stellt. Es geht nur um eine partielle für die Zeit als Minister.

Die verfassungsrechtlichen Vorgaben brauche ich hier nicht vorzutragen. Ich möchte wie meine Vorredner betonen: Es gibt hier einen erheblichen Gestaltungsspielraum. Ich sehe keine verfassungsrechtlichen Risiken in dem Gesetzentwurf. Das ist alles in Ordnung, er ist verfassungskonform. Man kann über die eine oder andere Frage aber noch mal nachdenken.

Ansprechen möchte ich hier die Verkürzung der Wartezeit auf zwei Jahre. Wenn es stimmt, was ich mir überlegt habe, Hochrisikoberuf: Warum eine Wartezeit von zwei Jahren? Es ist völlig unüblich, dass jemand einen Teil seiner Berufstätigkeit ohne Erwerb von Altersversorgungsansprüchen verbringt. Das sehe ich überhaupt nicht ein. Wenn die Altersversorgung eines Ministers in vernünftigem Rahmen ist und nicht übermäßig, bedarf es keiner Wartezeit. Wir haben an anderer Stelle im Gesetz eine tagesscharfe Abrechnung. Das könnte man hier auch machen. Also, Minister sollten dafür, dass sie Minister werden, nicht mit einer zweijährigen Sperre beim Aufbau der Altersversorgung bestraft werden.

Der Steigerungssatz ist deutlich höher als bei Beamten. Das entspricht dem Risikocharakter. Dagegen ist im Ergebnis nichts einzuwenden.

Zur Karenzzeit: Da wurden von meinen Kollegen Zweifel laut, ob die Arbeit mit den Generalklauseln hier rechtsstaatlich hinlänglich ist. Die Zweifel mag man teilen, aber ich sehe keine Alternative. Wenn wir die tatsächliche Beeinträchtigung öffentlicher Interessen zugrunde legen und daneben auch noch die Besorgnis, dass das in der Öffentlichkeit einen schlechten Eindruck macht, dass Institutionen der Demokratie in Verfall geraten: Da kann es so viele Konstellationen geben, dass man, glaube ich, schlecht ohne Generalklauseln auskommt. Wie schon gesagt wurde: Man kann das dann ordentlich fassen bei der Ausübung des Untersagungsermessens.

Was ich als positiv hervorheben möchte, das ist die Anzeigepflicht. Jemand, der Gespräche mit künftigen Arbeitgebern führt, soll das rechtzeitig sagen. Es ist keine Sanktion vorgesehen, wenn das unterbleibt. Aber da kann man ja auf die Öffentlichkeit, auf die kritischen Journalisten vertrauen. Wenn herauskommt, dass da längst was eingestiegt worden ist, dann findet das schon Aufmerksamkeit in den Medien.

Was ich ebenfalls gut finde, ist, dass die Empfehlung der Ministerkommission mit der Entscheidung der Landesregierung veröffentlicht werden muss. Man kann das nicht einfach irgendwo verschwinden lassen. Und wenn man sich nicht an die Empfehlung hält, begründet das einen erheblichen Rechtfertigungsbedarf. Darauf wird auch geguckt werden. Das ist gut.

Man könnte auch daran denken, die Karenzzeit auf zwei Jahre auszudehnen; das geht jetzt in die andere Richtung. Worum geht es? Es geht doch nicht darum, dass technisches Detailwissen veraltet. Was man als Minister erwirbt, das sind Kontakte, das ist soziales Kapital; und das veraltet nicht so schnell. Viel länger ausdehnen würde ich das auch nicht aus Gründen der Berufsfreiheit. Aber gegen zwei Jahre hätte ich eigentlich auch nichts einzuwenden.

Letzter Punkt wie immer die Übergangsregelungen: Da möchte ich mich dem anschließen, was Herr Krumm gesagt hat. Das ist rechtsstaatlich so in Ordnung. Aber es ist großzügig gestaltet. Man hat keinen Anspruch darauf, dass die Rechtslage, wie sie einmal war, auf Dauer bleibt. Dieses Vertrauen ist nicht geschützt. Da hätte man Besitzstände ein bisschen stärker einschränken können. Aber notwendig ist das nicht.

**Heinz Wirz (Bund der Steuerzahler):** Sehr geehrte Damen und Herren! Vielen Dank für die Einladung zu dieser Anhörung.

Das Landesministergesetz ist nach unserer Auffassung zweifelsfrei reformbedürftig. Leider ist es so, dass der vorliegende Gesetzentwurf sich nur mit der Frage der Altersversorgung ergänzt um die neue Regelung der Karenzzeit befasst, aber nicht insgesamt mit der Frage der Aktivbezüge der Minister und des Übergangsgeldes – so unser Vorschlag aus dem Jahre 2011.

Befassen wir uns also mit den zwei Schwerpunkten des Gesetzentwurfs.

Karenzzeitregelung: Da haben wir überhaupt keine Einwände. Wir sind mit dieser Regelung d'accord.

Kommen wir zur Altersversorgung. Wir begrüßen insoweit, dass grundsätzlich die Regelaltersgrenze mit der von Beamten zusammenfällt, demnach das vollendete 67. Lebensjahr.

Laut Gesetzentwurf hat der ausgeschiedene Minister bei vorzeitigem Bezug des Ruhegehalts grundsätzlich eine Minderung hinzunehmen. Das scheint eine Verbesserung der gegenwärtigen Rechtslage zu sein. Die Tendenz stimmt insofern. Aber der Reformansatz bleibt auf halbem Wege stecken. So muss ein Minister laut Gesetzentwurf nach zehnjähriger Amtszeit beim Rentenbezug ab dem 62. Lebensjahr keinen Abzug erleiden. Man fragt sich, wie das gerechtfertigt ist, wenn praktisch alle sonstigen Ruheständler Einbußen beim vorzeitigen Rentenbezug erleiden müssen.

In diesem Zusammenhang haben wir eine Frage. Was bedeutet es, dass der Abzug von 3,6 % für jedes Jahr der vorzeitigen Inanspruchnahme anfällt? Heißt das beispielsweise, dass ein vorzeitiger Ruhestand von zum Beispiel einem Jahr und zehn Monaten lediglich mit einem Abzug von 3,6 % zu Buche schlägt? So könnte man den Text des Gesetzentwurfs verstehen: zehn Monate sind kein volles Jahr. Wir schlagen daher vor, ebenso wie bei Beamten und bei Sozialrentnern einen Abzug von 0,3 % pro vollem Monat vorzusehen.

Dann gibt es eine Höchstbetragsminderungsgrenze von 14,4 %. Wir haben uns gefragt, wie diese Zahl zustande kommt, und sehen das so, dass das etwas mit der beamtenrechtlichen Antragsaltersgrenze von 63 Jahren zu tun hat. Dabei ist die Regelaltersgrenze auf 67 Jahre erhöht worden. Also: Vier mal zwölf mal 0,3 % ergibt 14,4 %. Mehr ist bei einem Beamten nicht drin. Diese beamtenrechtliche Regelung der Altersversorgung hat bei der Versorgung von Ministern meines Erachtens aber nichts zu suchen; denn ein Minister kann bis zu sieben Jahre vorzeitig in Rente gehen. Diese Regelung passt also nicht. Meines Erachtens ist es so: Wer als Minister anders als Beamte das Ruhegehalt mehr als vier Jahre vorzeitig in Anspruch nimmt, dem ist auch ein höherer Abschlag zuzumuten.

Zusammengefasst zu diesem Themenkomplex: Jeder Minister muss unseres Erachtens die Minderung von 0,3 % pro vollem Monat in Kauf nehmen. Die Höchstbetragsregelung von 14,4 % muss entfallen; sie ist in diesem Zusammenhang schlicht unsinnig.

Kommen wir nun zum Ruhegehalt und den Steigerungssätzen. Der Gesetzentwurf kreiert in punkto Ruhegehalt drei Arten von Ministern: Bis zu einer Amtsdauer von weniger als zwei Jahren gibt es kein Ruhegehalt. Erst nach dem zweiten Amtsjahr erwirbt der Minister einen Ruhegehaltsanspruch von 9,566 % des Amtsgehaltes. Im Anschluss daran geht es steil bergauf. Der Steigerungssatz beträgt 4,783 % bis zum zehnten Dienstjahr. Danach fällt dieser Steigerungssatz um mehr als die Hälfte – bis zum Höchstbetrag von 71,75 %.

Die Steigerungsrate derart unterschiedlich zu bemessen halten wir für nicht nachvollziehbar. Zuerst ist der Minister zwei Jahre lang offensichtlich ein Azubi und verdient keinen Anspruch. Danach geht es steil bergauf – bis zum zehnten Dienstjahr. Dann wird er offensichtlich amtsmüde und erwirbt nur noch die Hälfte des Steigerungssatzes. Das ist nicht systematisch und folgt keiner inneren Logik. Dieser Knick muss meines Erachtens weg.

Im Vergleich zu den Lebenszeitbeamten bedeutet die vorgeschlagene Regelung für einen Minister das Äquivalent einer Lebensarbeitszeit von gerade einmal 20 Jahren. Das hat mit der Realität wenig zu tun. Es ist verfehlt, eine fiktive Lebensarbeitszeit von lediglich 20 Jahren zugrunde zu legen. Maßgeblich müsste die tatsächlich geleistete Amtsdauer sein. Nur dafür bekommt der Minister ein Ruhegehalt. Er hat vorher und nachher die Möglichkeit, eine zusätzliche Altersversorgung auszubauen.

Wie hoch ist das Ruhegehalt nun zu bemessen? Was kann als angemessen angesehen werden? Hierzu gibt der Gesetzentwurf einen Hinweis. Die Aktivbezüge eines Ministers liegen bei B11 plus 20 % Zuschlag. Damit ist das Abstandsgebot zwischen Ministern und Spitzenbeamten gekennzeichnet. Ich frage mich, warum dieses Abstandsgebot – B11 plus 20 % Zuschlag – zwischen Ministern und Spitzenbeamten beim Ruhegehalt nicht gelten soll, und zwar von Beginn an, das heißt ab dem ersten Monat der Ministertätigkeit. Damit wäre auch sichergestellt, dass der Minister eine größere Anwartschaft als jeder Regierungsrat erwirbt.

So weit unsere Stellungnahme zu beamtenrechtlichen Regelungen. Ich bin nach wie vor davon überzeugt, dass unser Vorschlag aus dem Jahre 2011 besser ist als dieser Gesetzentwurf.

**Vorsitzender Prof. Dr. Rainer Bovermann:** Damit haben wir alle Statements gehört und steigen in die Fragerunde ein.

**Oliver Keymis (GRÜNE):** Meine Herren Sachverständigen, im Namen der grünen Landtagsfraktion herzlichen Dank für Ihre Teilnahme und Ihre Stellungnahmen! Wir haben festgestellt, dass die Stellungnahmen in großen Teilen übereinstimmen. Es gibt

viel grundsätzliches Lob, sogar vom Bund der Steuerzahler einige positive Anmerkungen vorweg, die wir ebenfalls zur Kenntnis nehmen. Insofern glaube ich, dass wir hier eine relativ kurze Diskussionsrunde haben werden.

Ich würde gerne, Herr Prof. Morlok, an einem Punkt nachfragen. Sie schlagen ja vor, die Karenzzeit um zwölf Monate zu verlängern. Wir haben uns gefragt: Ist das vereinbar mit der garantierten Berufsfreiheit, also der Wahl nach § 12 GG? Auch das Gebot der Sparsamkeit spielt hier eine Rolle, weil wir ja entsprechend länger Geld aufzubringen hätten. Diese Punkte können in der Öffentlichkeit eine gewisse Rolle spielen. Die längere Karenzzeit wirkt politisch korrekt – das ist so –, aber sie ist natürlich auch mit einem etwas höheren Aufwand verbunden, den man wiederum in Kauf nehmen müsste. Wie würden Sie das gegeneinander bewerten? Was wären da aus Ihrer Sicht die Argumente?

Das Zweite, was ich erfragen will: Sie haben eine Lücke in der Altersversorgung für die ersten beiden – anspruchlosen – Jahre. Würden Sie kurz erläutern, was am besten gemacht werden sollte, um die zu schließen?

**Elisabeth Müller-Witt (SPD):** Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Auch von der SPD-Fraktion zunächst ein herzlicher Dank an die Sachverständigen für Ihr Erscheinen!

Ich würde zuerst auch gern eine Frage an Herrn Morlok richten. Sie haben in Ihrem Einführungsstatement nebenbei betont, dass Sie diesen Gesetzentwurf für verfassungskonform halten. Habe ich das so richtig verstanden? Und würden Sie das, was jetzt entwickelt worden ist, als eine zeitgemäße, eine gerechte Regelung bezeichnen?

Meine nächste Frage richtet sich an Herrn Morlok, Herrn Krumm und Herrn Sachs. Soll der Gesetzgeber die vorgesehene Lücke in der Altersversorgung – sie umfasst im vorliegenden Gesetzentwurf ja noch zwei Jahre – kompensieren? Und könnte man das schnellere Anwachsen des Ruhegehaltsanspruchs von Ministern in den ersten zehn Jahren verglichen mit Beamten als eine solche Kompensation dieser Versorgungslücke verstehen?

Was halten Sie für eine geeignete Form zur Festlegung der umstrittenen Karenzzeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt? Und wie sollte das Gremium, das darüber befindet, besetzt sein? Welche Kriterien sollten da den Ausschlag geben? Sie haben ja mehrfach zum Ausdruck gebracht, dass das eine schwierige Konstruktion mit der Karenzzeit ist. Also muss die Ausgestaltung dessen ziemlich sicher sein, damit es da nicht zu irgendwelchen Missverständnissen kommt.

Schließlich noch eine Frage zur Anrechenbarkeit von anderen Einkünften; das schien mir in ein, zwei Statements doch sehr problematisiert zu sein. Ist bei der Anrechenbarkeit von anderen Einkünften eine Unterscheidung zu machen zwischen der Anrechenbarkeit auf das Übergangsgeld und der Anrechenbarkeit auf das Ruhegehalt, sowohl vor als auch nach der beamtenrechtlichen Regelaltersgrenze? Wenn ja: mit welcher Begründung? Das ist ja nicht ganz einfach zu konstruieren, wenn wir hier über Vermögenseinkünfte oder weitere Einkünfte reden. Ich halte das für rechtlich etwas schwierig zu fassen. Da wäre ich für eine Anregung von Ihrer Seite ganz dankbar.

**Michele Marsching (PIRATEN):** Danke an die Sachverständigen für das Erscheinen und Vortragen! Die Stellungnahmen waren sehr erhellend. Trotzdem möchte ich einige Nachfragen stellen – auch bezogen auf das, was gerade gesagt wurde.

Ich möchte beginnen mit einer Frage an Herrn Prof. Krumm – Herr Wirz hatte es gerade angesprochen –: Diese 3,6 % Abschlag vor Erreichen der Regelaltersgrenze, wie erklären Sie sich, dass es da eine Deckelung auf 14,4 % gibt? Wenn ich rechne die Jahre von 60 bis 67 mal 3,6 %, komme ich auf 25,2 % Abschlag, wenn man die 3,6 % für jedes Jahr anrechnet. Wie kommt man auf vier Jahre? Woher, glauben Sie, kommt das?

Ich habe eine Frage an Prof. Morlock. Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme, dass die Tätigkeit als Minister mit besonderen Risiken im Hinblick auf die Erwerbsbiografie belastet sei. Sie haben das Wort „Hochrisikoberuf“ verwendet. Drei, vier Sätze später haben Sie gesagt, man könnte die Karenzzeit verlängern, weil die Kontakte ja nicht verloren gingen. Ich meine, in Deutschland muss man nur einmal vom Fahrrad fallen, dann wird man Vorsitzender des Bundes Deutscher Radfahrer, und zwar auch noch nach Jahren. Daher die Frage: Gibt es Empirie darüber, dass die Tätigkeit eines Ministers sich tatsächlich in erheblicher Weise auf die Berufslaufbahn ausgewirkt hat, egal ob jemand in jungen Jahren oder in späteren Jahren Minister wurde?

Die nächsten Fragen gehen an den Bund der Steuerzahler.

Sie haben in Ihrer Stellungnahme einige Unterschiede genannt. Was sind die markantesten Unterschiede bei der Versorgung von Beamten und Arbeitnehmern auf der einen Seite und Ministern auf der anderen Seite?

Werden für Beamtenpensionen und für Ministerruhegehälter vom Dienstherrn eigentlich genug Rücklagen gebildet?

In welchen Punkten erzeugt der Gesetzentwurf eine materielle Verbesserung und in welchen Punkten eine Verschlechterung gegenüber der jetzigen Rechtslage?

Sie haben geschrieben, dass die Reform, die durch diesen Gesetzentwurf vorgenommen werden soll, schon ein etwas älteres Vorhaben ist. Ist das Ihrer Meinung nach ein Erfolg? Welche Regelungsbereiche sind weiterhin reformbedürftig und werden von diesem Gesetzentwurf nicht umfasst?

**Angela Freimuth (FDP):** Herr Vorsitzender! Meine Herren Sachverständigen, herzlichen Dank auch von unserer Seite für Ihre sehr umfangreichen und aussagekräftigen Stellungnahmen!

Ich habe eine Nachfrage. Wenn ich das richtig verstanden habe, Herr Prof. Sachs, bewerten Sie die gesamte Karenzzeitregelung sehr kritisch. Da wäre meine Frage an Herrn Prof. Krumm und den Bund der Steuerzahler, ob Sie die Kritik von Prof. Sachs letztlich teilen oder wie Sie diese Karenzzeitregelung sehen. Sie haben zwar gesagt, sie sei im Gestaltungsrahmen möglich. Aber was wäre aus Ihrer Sicht eine sinnvolle Regelung?

**Werner Jostmeier (CDU):** Vielen Dank auch von der CDU an jeden von Ihnen!

















